



STEUERBERATER RINNINGER & NEFF

Mandanteninformation

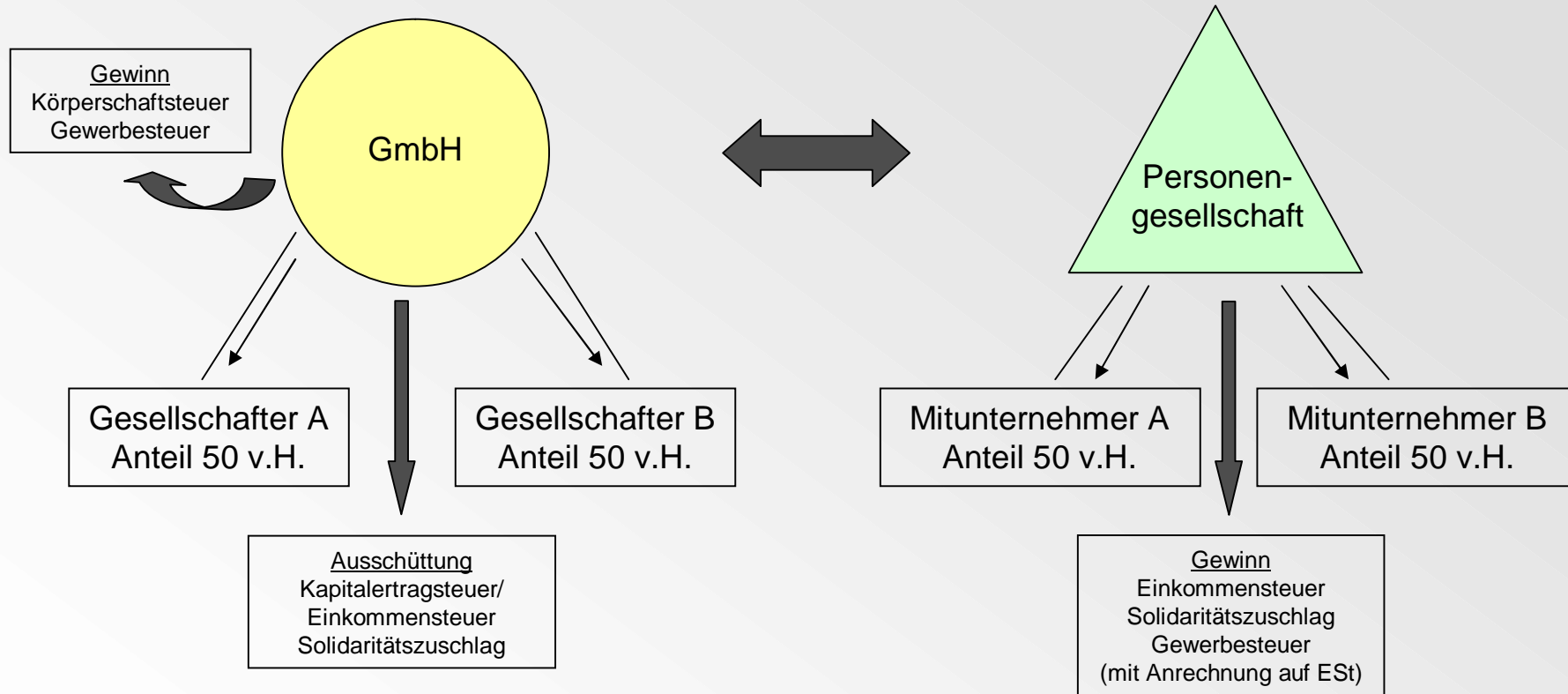
22. Oktober 2007
Kurhaus Isny

Einführung

1. Unternehmensteuerreform 2008
 - 1.1 Änderungen Körperschaftsteuergesetz
 - 1.2 Änderungen Gewerbesteuergesetz
 - 1.3 Thesaurierungsmöglichkeiten für Personenunternehmen
 - 1.4 Investitionsabzugsbetrag
 - 1.5 Abgeltungsteuer
 - 1.6 weitere Änderungen
2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister
3. Neues aus der „DATEV-Welt“ (Hr. Wolf/Hr. Lassen)
4. Stand Erbschaftsteuerreform
5. weitere aktuelle Themen
 - 5.1 Betriebliche Altersvorsorge
 - 5.2 weitere Änderungen

Einführung

GmbH - Personengesellschaft



Gesellschafter A und B besitzen nur ein Recht an der Gesellschaft

Mitunternehmer A und B besitzen ideelle Anteile an sämtlichen Wirtschaftsgütern des Unternehmens

1. Unternehmensteuerreform 2008



Hintergründe

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften im Jahr 2005 (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und andere vergleichbare Steuern)	
Staat	Tarifbelastung in v.H.
Estland	0,00
Lettland	15,00
Ungarn	17,50
Polen	19,00
Österreich	25,00
Schweden	28,00
Großbritannien	30,00
Niederlande	31,50
Frankreich	34,90
Spanien	35,00
Deutschland	38,70

← Senkung der Tarifbelastung auf **29,8 v.H.**

- ➡ Unternehmen verlagern Gewinne ins niedriger besteuerte Ausland
- ➡ Verluste werden ins Inland geholt

1. Unternehmensteuerreform 2008

1.1 Änderungen Körperschaftsteuer

1.1 Änderungen Körperschaftsteuer

- Steuersatz →

bisher	ab 2008
25 v.H.	15 v.H.

- für alle Körperschaften
auch: Genossenschaften, Vereine, beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften
- unabhängig davon, ob thesauriert oder ausgeschüttet wird
- Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen auf Antrag (nach amtlich vorgeschriebenem Formular)

Körperschaftsteuerguthaben

- in 2007: keine Körperschaftsteuerminderung möglich
- ab 2008: Körperschaftsteuerguthaben wird unabhängig von Ausschüttungen in 10 gleichen Jahresraten ausbezahlt

➡ letztmalige Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31.12.2006

1.1 Änderungen Körperschaftsteuer

Ausschüttungen nach altem und neuem Recht

Besteuerung der Kapitalgesellschaft (Anwendung des ESt-Spitzensteuersatzes von 45%)						
	altes Recht			neues Recht (ab 2009)		
Gewinn		100,0			100,0	
- GewSt (Hebesatz 400%)		16,7	16,7		14,0	14,0
Gewinn nach GewSt		83,3				
KSt	25,0%	20,8	20,8	15,0%	15,0	15,0
Soli	5,5%	1,2	1,2	5,5%	0,8	0,8
Steuer der Gesellschaft			38,7			29,8
Dividende		61,3			70,2	
ESt-Spitzensatz	45,0%	1/2x 61,3	13,8	25,0%		17,6
Soli	5,5%		0,8	5,5%		1,0
Steuer des Gesellschafters			14,6			18,6
Gesamtbelastung des Gewinns			53,3			48,4

1.1 Änderungen Körperschaftsteuer

Ausschüttung von Alt-Gewinnen

Besteuerung von Alt-Gewinnen (Anwendung des ESt-Spitzensteuersatzes von 45%)						
	Ausschüttung in 2008			Ausschüttung in 2009		
Gewinn		100,0			100,0	
- GewSt (Hebesatz 400%)		16,7	16,7		16,7	16,7
Gewinn nach GewSt		83,3			83,3	
KSt	25,0%	20,8	20,8	25,0%	20,8	20,8
Soli	5,5%	1,2	1,2	5,5%	1,2	1,2
Steuer der Gesellschaft			38,7			38,7
Dividende		61,3			61,3	
ESt-Spitzensatz	45,0%	1/2x 61,3	13,8	25,0%		15,3
Soli	5,5%		0,8	5,5%		0,8
Steuer des Gesellschafters			14,6			16,1
Gesamtbelastung des Gewinns			53,3			54,8

➔ Ausschüttung von Alt-Gewinnen sollte noch im Jahr 2008 erfolgen!

1. Unternehmensteuerreform 2008
 - 1.2 Änderungen Gewerbesteuer

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Neu ab 2008

- Gewerbesteuer und steuerlichen Nebenleistungen zur Gewerbesteuer (Säumniszuschläge, Nachzahlungszinsen etc.) ➡ ab 2008 **nicht mehr als Betriebsausgabe** abzugsfähig
- Freibetrag i.H.v. 24.500,00 Euro für Personengesellschaften und Einzelunternehmen bleibt erhalten
- Wegfall des Staffeltarifs für Personengesellschaften und Einzelunternehmen
- Steuermesszahl ab 2008 für Kapital- und Personengesellschaften sowie für Einzelunternehmen **einheitlich 3,5 v. H.**
(bisher bei Personengesellschaften/Einzelunternehmen individuell 1 v.H. – 5 v.H.; bei Kapitalgesellschaften 5 v.H.)
- Erhöhung des Faktors für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

1,8 ➡ 3,8

Ziel: Vermeidung von Mehrbelastungen bei Personengesellschaften/
Einzelunternehmen vollständige Entlastung der Gewerbesteuer
(bis zu einem Hebesatz von 400 v. H.)

Isny: 340 v.H.

- Änderung bei der Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen und Schuldzinsen
- Erhöhung der Streubesitzgrenze von 10 v.H. auf 15 v.H.

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Kapitalgesellschaften

vorläufiger Gewinn aus Gewerbebetrieb (GmbH) 100.000,00 Euro

	2007	2008
Gewinn vor Gewerbesteuerrückstellung	100.000,00	100.000,00
Steuermeßzahl 2007 5,0 v.H.	5.000,00	
Steuermeßzahl 2008 3,5 v.H.		3.500,00
x Hebesatz der Gemeinde (400 v.H.)	20.000,00	14.000,00
x 5/6 oder Divisor-Methode bis 2007 (da Gewerbesteuer noch abzugsfähig ist)	16.666,67	
= zu zahlende Gewerbesteuer	16.666,67	14.000,00

- 2.666,67

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Personengesellschaften / Einzelunternehmen

vorläufiger Gewinn aus Gewerbebetrieb (Einzelunternehmen) 100.000,00 Euro

	2007	2008		2007	2008
Gewinn vor Gewerbesteuerrückstellung	100.000,00	100.000,00	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (100.000,00 € /. 8.583,00 € GewSt)	91.417,00	100.000,00
- Freibetrag (f. PersGes/Einzelunternehmen)	-24.500,00	-24.500,00	- Sonderausgaben pauschal	-10.000,00	-10.000,00
= gekürzter Gewerbeertrag	75.500,00	75.500,00	= zu versteuerndes Einkommen	81.417,00	90.000,00
Staffeltarif bis 2007			Tarifliche Einkommensteuer		
1 v.H. x 12.000,00 €	120,00		Grundtabelle 2007	26.281,00	29.885,00
2 v.H. x 12.000,00 €	240,00		- Anrechnung Gewerbesteuer		
3 v.H. x 12.000,00 €	360,00		2007: Steuermesszahl 2.146,00 € x 1,8	-3.863,00	
4 v.H. x 12.000,00 €	480,00		2008: Steuermesszahl 2.642,00 € x 3,8		-10.040,00
5 v.H. x 27.500,00 €	1.375,00		= zu zahlende Einkommensteuer	22.418,00	19.845,00
Steuermesszahl 2007	2.575,00		<u>Gesamtbelastung</u>		
Steuermesszahl 2008			Gewerbesteuer	8.583,00	10.568,00
3,5 v.H. x 75.500,00 €		2.642,50	Einkommensteuer	22.418,00	19.845,00
x Hebesatz der Gemeinde (400 v.H.)	10.300,00	10.568,00	GESAMT	31.001,00	30.413,00
x 5/6 oder Divisor-Methode bis 2007 (da Gewerbesteuer noch abzugsfähig ist; Steuermesszahl 5/6 v. 2.575,00 €)	2.146,00				
= zu zahlende Gewerbesteuer	8.583,00	10.568,00			

-588,00

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Begrenzung der pauschalen Gewerbesteuer-Anrechnung

- ab 2008 auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (keine Überentlastung mehr)
- wie bisher: Steuerabzug nur auf die tarifliche Einkommensteuer auf laufende Betriebsgewinne aus Gewerbebetrieb
- keine Anrechnung, wenn die Summe der gewerblichen Einkünfte negativ ist
- keine Anrechnung bei tariflicher Einkommensteuer von NULL (weder Erstattung des Ermäßigungspotentials noch Vortrag)

➡ Gestaltungsempfehlung: gegebenenfalls die getrennte Veranlagung wählen

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen

Bis einschließlich 2007:

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um nachstehende Positionen zu erhöhen:

- 50 v. H. der Dauerschuldentgelte
- betriebliche Renten und dauernde Lasten mit dem Zinsanteil, falls im Zusammenhang mit Gründung oder Erwerb des Betriebs und beim Empfänger keine Gewerbesteuerpflicht
- Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters, falls beim Empfänger keine Gewerbesteuerpflicht
- Hälfte der Mieten ohne Grundstücksrente, falls beim Vermieter keine Gewerbesteuerpflicht
Hinzurechnung trotz Gewerbesteuerpflicht beim Vermieter, falls Betrieb oder Teilbetrieb verpachtet wird und Jahrespacht (ohne Grundstückspacht) über € 125.000,00 liegt.

Ab 2008:

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb wird um nachstehende Positionen erhöht:

- Summe des tatsächlichen und des fiktiven Finanzierungsaufwands
abzüglich Freibetrag i.H.v. 100.000,00 Euro
= Summe des übersteigenden Betrags
x 25 v.H.
= Hinzurechnungsbetrag

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Tatsächliche Finanzierungsentgelte:

- Entgelte für Schulden (unabhängig von der Laufzeit der Verbindlichkeit)
hierzu gehören auch: Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und Geldforderungen
nicht jedoch: betriebsübliche Skonti, mengenabhängige Boni und Rabatte
- Zinsanteil von Renten und dauernden Lasten (unabhängig ob aus Gründung, Erwerb oder Erweiterung; ausgenommen sind Pensionszahlungen an Arbeitnehmer)
- Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters (unabhängig ob beim Empfänger Gewerbesteuerpflicht besteht)

Fiktive Finanzierungsentgelte:

- Miete, Pacht und Leasingraten (unabhängig ob beim Empfänger Gewerbesteuerpflicht besteht)
➡ Doppelbelastung bei gewerblichen Vermietern z.B. Betriebsaufspaltung
- Konzessionen und Lizenzen (bisher keine Hinzurechnung)

Ausnahmen:

Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, Rechte an Dritte zu überlassen
= Vertriebsverträge

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Ermittlung des fiktiven Finanzierungsentgelts,
für Wirtschaftsgüter, die bei Kauf Anlagevermögen wären:

- 20 v. H. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
- 25 v. H. aus Konzessionen und Lizenzen
- 75 v. H. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern

1.2 Änderungen Gewerbesteuer

Beispiel für Hinzurechnungen

In der Kapital- / Personengesellschaft X werden folgende Ausgaben getätigt:

	Euro	2007 Euro	2008 Euro
Grundstücksmiete	120.000,00		
Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter	30.000,00		
Sonstige Zinsen	20.000,00		
Dauerschuldentgelte	50.000,00		
Hinzurechnung 2007			
50 v.H. der Dauerschuldentgelte 50.000,00 €		<u>25.000,00</u>	
Hinzurechnung 2008			
75 v.H. der Grundstücksmiete 120.000,00 € (fiktiv)			90.000,00
20 v.H. der Leasingraten 30.000,00 € (fiktiv)			6.000,00
Sonstige Zinsen			20.000,00
Dauerschuldentgelte			<u>50.000,00</u>
= Summe der tatsächlichen und fiktiven Finanzierungsentgelte			166.000,00
- Freibetrag			<u>-100.000,00</u>
= übersteigender Betrag			66.000,00
davon 25 v.H. Hinzurechnung			<u>16.500,00</u>

1. Unternehmensteuerreform 2008

1.3 Thesaurierungsmöglichkeiten für Personengesellschaften

1.3 Thesaurierung

Wie bei Kapitalgesellschaften können nicht entnommene Gewinne zukünftig mit einem besonderem Steuersatz versteuert werden.

Wer profitiert?

Bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften (Wechsel der Gewinnermittlungsart?)

Welche Einkünfte sind begünstigt?

Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

- Einzelunternehmer
- Mitunternehmer mit Gewinnanteilen über 10 v.H. bzw. 10.000,00 Euro (pro Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil)

besonderer Einkommensteuersatz	28,25 v.H.
+ Solidaritätszuschlag	
5,5 v.H. v. 28,25 v.H.	<u>1,55 v.H.</u>
Gesamtbelastung	<u>29,80 v.H.</u>

bei vollständiger Entlastung von der Gewerbesteuer (Hebesatz max. 400 v.H.)

1.3 Thesaurierung

Nicht begünstigte Gewinne

- Gewinne aus der Betriebsaufgabe bzw. Betriebsveräußerung, soweit begünstigt durch
 - Freibetrag 45.000,00 Euro (§ 16 Abs. 4 EStG)
 - ermäßigter Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG)
- Gewinne von Einnahmenüberschussrechnern und Land- und Forstwirten, die nach Durchschnittssätzen besteuern

nicht zum begünstigten Gewinn gehören

- steuerfreie Einnahmen (z.B. Halb-/Teileinkünfteverfahren)
- nicht abziehbare Aufwendungen (z.B. Gewerbesteuer, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben)

Weitere Neuregelungen

- begünstigt besteuerte Gewinne nehmen nicht an Verlustausgleich und Verlustrücktrag teil
- kann beim Wohnsitzfinanzamt für jeden Betrieb bzw. jeden Mitunternehmeranteil beantragt werden (bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheids)
- Rücknahme des Antrags bis zur Unanfechtbarkeit möglich
- Antrag kann auf Teile des nicht entnommenen Gewinns beschränkt werden
➡ Beratungsaufwand!
- Thesaurierungsbegünstigung wird bei Vorauszahlungen nicht berücksichtigt

1.3 Thesaurierung

Wie setzt sich der nicht entnommenen Gewinn zusammen?

Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG (einschließlich Ergänzungs- und Sonderbilanzen)

./. **positiver Saldo** aus Einlagen und Entnahmen

= falls positiv nicht entnommener Gewinn

= falls negativ Nachversteuerungsbetrag

Beispiel

	Euro	Euro
Unterschiedsbetrag Betriebsvermögensvergleich		200.000,00
- steuerfreie Dividende	-30.000,00	
+ Entnahmen	40.000,00	10.000,00
- Einlagen		-30.000,00
= Gewinn		180.000,00
- positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen (-40.000,00 € + 30.000,00 € = -10.000,00 €)		0,00
= nicht entnommener Gewinn		180.000,00

1.3 Thesaurierung

Wann muss nachversteuert werden?

- mehr Entnahmen als Gewinn und Einlagen in einem Folgejahr
- Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe
- Einbringung in eine Personengesellschaft zu Zwischenwerten bzw. gemeinen Werten
- Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft
- Übergang zur Einnahmenüberschussrechnung
- Nachversteuerung auf Antrag

Beispiel

	Euro
Unterschiedsbetrag Betriebsvermögensvergleich	-10.000,00
+ Entnahmen	80.000,00
- Einlagen	0,00
= Gewinn	70.000,00
- positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen (-80.000,00 € + 0,00 € = -80.000,00 €)	-80.000,00
= Nachversteuerungsbetrag	-10.000,00

➔ Dieser wird mit 25 v.H. (Abgeltungsteuer) + Solidaritätszuschlag besteuert!

1.3 Thesaurierung

Beispiel

	Euro	Euro
Gewinn Jahr 01		330.000,00
- positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen (-110.000,00 € + 0,00 € = -110.000,00 €)		-110.000,00
= nicht entnommener Gewinn		220.000,00
= Begünstigungsbetrag (wie beantragt)		
- Einkommensteuer 28,25 v.H. v. 220.000,00 €		-62.150,00
- Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. v. 62.150,00 €)		-3.418,25
= Nachversteuerungspflichtiger Betrag 31.12.01		154.431,75
Gewinn Jahr 02		20.000,00
- positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen (-45.000,00 € + 0,00 € = -45.000,00 €)		-45.000,00
= Nachversteuerungsbetrag		-25.000,00
- Einkommensteuer 25 v.H.	6.250,00	
- Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. v. 6.250,00 €)	343,75	
= Nachversteuerungspflichtiger Betrag 31.12.01		154.431,75
- Nachversteuerungsbetrag 02		-25.000,00
= Nachversteuerungspflichtiger Betrag 31.12.02		129.431,75

- nachversteuerungspflichtiger Betrag wird vom Wohnsitzfinanzamt gesondert festgestellt
- Nachversteuerungsbetrag kann nicht mit Verlusten verrechnet werden
 ➔ Nachversteuerung auch in Verlustjahren möglich!
- bei unentgeltlicher Betriebsübertragung: Übergang auf Rechtsnachfolger
- Übergang bei Einbringung in eine Personengesellschaft zum Buchwert auf neuen Mitunternehmeranteil
- Entnahmen zur Zahlung von Erbschafts-/Schenkungsteuer aus der Übertragung eines Betriebs oder MU-Anteils führen nicht zur Nachversteuerung

1.3 Thesaurierung

Vorgehensweise

- Entnahme der Rücklagen noch in 2007
- ab 2008 Bezahlung der Einkommensteuer und Gewerbesteuer aus privaten Mitteln
- bei Mitunternehmerschaften: Auszahlung in 2007, in 2008 Rückgabe als Darlehen = Einlage ins Sonderbetriebsvermögen
- um die Belastung nachfolgender Generationen durch die Nachversteuerung von Alt-Gewinnen zu vermeiden ➡ Nachversteuerung auf Antrag
- zinslose Stundung der Nachsteuer möglich

Wann ist die Nutzung dieses Modells sinnvoll?

- stabile Gewinne
- nahe dem Spitzensteuersatz
- die langfristig im Unternehmen bleiben
- eventuelle Mehrsteuer bei Nachversteuerung wird durch den Zinsvorteil ausgeglichen

➡ bei niedrigerem individuellem Einkommensteuersatz kann die Thesaurierungsbegünstigung negativ sein!

1.3 Thesaurierung

Vergleich Thesaurierung – Sofort-Besteuerung

	Thesaurierung	
	Euro	Euro
nicht entnommener Gewinn (vgl. vorheriges Bsp.)	220.000,00	
- Einkommensteuer 28,25 v.H. v. 220.000,00 €	-62.150,00	62.150,00
- Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. v. 62.150,00 €)	-3.418,25	3.418,25
= Nachversteuerungspflichtiger Betrag 31.12.01	154.431,75	
= Nachversteuerungsbetrag 31.12.10	154.431,75	
- Einkommensteuer 25 v.H.		38.607,94
- Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. v. 38.607,94 €)		2.123,44
= Gesamtsteuerbelastung		106.299,62

	Sofort-Besteuerung	
	Euro	Euro
Gewinn	220.000,00	
- Einkommensteuer 45 v.H. v. 220.000,00 €	-99.000,00	99.000,00
- Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. v. 99.000,00 €)	-5.445,00	5.445,00
= Gewinn nach Steuern	115.555,00	
= Gesamtsteuerbelastung		104.445,00

1.854,62 Euro
 (Mehrsteuer bei
 Thesaurierung
 ohne Zinsvorteil)

1. Unternehmensteuerreform 2008

1.4 Investitionsabzugsbetrag - Die neue Ansparrücklage -

1.4 Investitionsabzugsbetrag

Wahlrecht

- bis 40 v.H. der Anschaffungs- Herstellungskosten
 - für in den 3 Folgejahren geplante Anschaffungen
 - höchstens 200.000,00 Euro
- } außerbilanziell

Voraussetzungen

- für neue und **gebrauchte** bewegliche Anlagegüter (auch: GWG)
- hinreichende Bezeichnung der Funktion des Wirtschaftsguts
- müssen bis zum Ende des Folgejahrs in der inländischen Betriebstätte verbleiben
- mindestens 90 v.H. betriebliche Nutzung
- Betriebsvermögen (= Eigenkapital) am Schluss des Abzugsjahrs < 235.000,00 Euro
bzw.
Wirtschaftswert < 125.000,00 Euro (Land- und Forstwirtschaft)
bzw.
Gewinn vor Investitionsabzugsbetrag < 100.000,00 Euro (Einnahmeüberschussrechner)

➡ Höchstbetrag mit 200.000,00 Euro und Gewinngrenze 100.000,00 Euro (EÜR) sind gesellschaftsbezogen!!

➡ 90 v.H. betrieblich Nutzung: kein Investitionsabzugsbetrag für gemischt genutzte Pkw!!

1.4 Investitionsabzugsbetrag

Beispiel

Bewegliches Anlagegut, Anschaffungskosten 100.000,00 €, Nutzungsdauer 10 Jahre,
Anschaffung im Januar 03

➔ Abzugsbetrag im Jahr 01: 40.000,00 €

	neues Recht Euro	altes Recht Euro
Hinzurechnung Abzugsbetrag	40.000,00	
Auflösung Ansparrücklage		40.000,00
Minderung der Anschaffungskosten 40 v.H. von 100.000,00 € = 40.000,00 €	-40.000,00	
AfA		
- linear 10 v.H. aus 60.000,00 €	-6.000,00	
- degressiv 30 v.H. aus 100.000,00 €		-30.000,00
Mittelstands-Sonderabschreibung		
- 20 v.H. aus 60.000,00 €	-12.000,00	
- 20 v.H. aus 100.000,00 €		-20.000,00
Ergebnis 03	-18.000,00	-10.000,00
Restbuchwert 03	42.000,00	50.000,00
Abschreibung 04	-6.000,00	-15.000,00

1.4 Investitionsabzugsbetrag

Was passiert bei....

...Nichtinvestition?

Abzugsbetrag wird im Abzugsjahr rückgängig gemacht
(Zinsen ab dem 16. Folgemonat)

...niedrigeren Anschaffungskosten?

Abzugsbetrag verringert sich im Abzugsjahr um die
Differenz aus den geplanten zu den tatsächlichen
Anschaffungskosten

...Nichteinhaltung der Verbleibensfrist?

Abzugsbetrag wird rückgängig gemacht,
höhere AfA-Bemessungsgrundlage

1.4 Investitionsabzugsbetrag

Übersicht

Vergleich	Investitionsabzugsbetrag	Ansparrücklage
begünstigte Anlagegüter	neu und gebraucht	neu
Nutzung	mindestens 90 v.H. betriebl. Nutzung bis zum Ende des Folgejahrs	ohne Bedingung
Betriebsgröße	bis 235.000 € Eigenkapital bis 100.000 € Gewinn (bei § 4 Abs. 3)	bis 204.517 € Eigenkapital keine weitere Begrenzung
Höchstbetrag	200.000 €	154.000 €
Investitionszeitraum	3 Jahre	2 Jahre
buchtechnische Abwicklung	außerhalb der Steuerbilanz	innerhalb der Steuerbilanz = Sonderposten mit Rücklageanteil
Dokumentation	in der Steuererklärung	in der Buchführung
Auflösung	Hinzurechnung außerhalb der Steuerbilanz	sonstiger betrieblicher Ertrag innerhalb der Steuerbilanz
Abschreibung	- Sofortabzug bis 40 v.H. der AHK - Mittelstands-Sonder-AfA und lineare AfA aus gekürzten AHK	Mittelstands-Sonder-AfA und lineare/degressive AfA aus ungekürzten AHK
Nichtinvestition	Rückgängigmachung im Abzugsjahr mit Nachzahlungszinsen	Auflösung am Ende des Investitionszeitraums mit 6 v.H. Gewinnzuschlag pro Jahr
Existenzgründerrücklage	nein	ja

1. Unternehmensteuerreform 2008

1.5 Abgeltungsteuer

- Besteuerung von Kapitalerträgen -

1.5 Abgeltungsteuer

Allgemeines

- relative Abgeltungsteuer mit Veranlagungswahlrecht
- einheitliche Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen (Zinsen oder Dividenden) und Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (Aktien oder festverzinslichen Wertpapiere)
- Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG für Käufe ab 2009
- keine Änderungen bei privaten Grundstücksveräußerungen
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens gem. § 3 Nr. 40 EStG für private Beteiligungserträge von natürlichen Personen

NEU: Teileinkünfteverfahren

- BMG = Veräußerungsgewinne abzüglich Sparer-Pauschbetrag (801,00 € bzw. 1.602,00 €)
- Verlustverrechnung nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen (weitere Einschränkung bei Verlusten aus Aktienverkäufen!)

Ziel: Einschränkung der Verlagerung von Kapitaleinkünften in das niedriger besteuerte Ausland.

ab 2009
Steuersatz 25 v.H.

1.5 Abgeltungsteuer

Aufbau:

	bisher	⇒	neu
laufende Kapitalerträge	§ 20 EStG	}	§ 20 Abs. 1 und 2 EStG
Veräußerung der Einkunftsquelle	§ 23 EStG		

- Katalog des § 20 Abs. 1 EStG wird lediglich um die Stillhalteprämie für die Einräumung von Optionen erweitert (§ 20 Abs.1 Nr. 11 EStG –neu-)
- klarstellende Änderungen im Bereich der Erträge aus Kapitallebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Erhebliche Ausweitung des § 20 Abs. 2 EStG:
Gewinne aus der Veräußerung von Einkunftsquellen, deren laufende Einkünfte von § 20 Abs. 1 EStG erfasst werden, sind zukünftig generell steuerpflichtig (einjährige Spekulationsfrist ist unbeachtlich!)
 - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genuss- und Bezugsrechten
 - Gewinne aus Termingeschäften
 - Veräußerung von stillen Beteiligungen und Abtretung von partiarischen Darlehen
 - Auffangtatbestand in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG für Vermögenszuflüsse aus der Veräußerung, Abtretung und Einlösung von Kapitalforderungen

1.5 Abgeltungsteuer

Ausnahmen

- Privatarlehen zwischen nahe stehenden Personen
- Gesellschafter-Darlehen an Kapitalgesellschaften
- Back-to-back-Finanzierungen
 - ➔ keine Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer: Besteuerung der Zinsen und Gewinnanteile mit dem persönlichen Steuersatz
 - Abzug der tatsächlichen Werbungskosten möglich
 - Verrechnung mit anderen Einkunftsarten

Was versteht man unter Back-to-back-Finanzierungen?

Eine Bank gewährt einer Gesellschaft bzw. Mitunternehmerschaft ein Darlehen, wobei das Kreditinstitut auf Grund von Sicherheiten in Form von Guthaben, Grundschulden, Bürgschaften auf den Gesellschafter, Mitunternehmer und deren nahe stehende Personen zurück greifen kann.

Beispiel

Der Ehefrau Maria gehören Schuldverschreibungen der Bank B. Die Bank B hat der G-GmbH, an der Ihr Ehemann Bruno zu 50 v.H. beteiligt ist, ein Darlehen gegeben.

Das Darlehen ist durch eine Grundschuld auf das Einfamilienhaus abgesichert, das den Ehegatten gemeinsam gehört.

- ➔ Die Zinsen, die Maria erhält unterliegen dem persönlichen Steuersatz (keine Abgeltungsteuer)

1.5 Abgeltungsteuer

Sonderregelung

- Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften:
Anschaffung oder Veräußerung des Gesellschaftsanteils
= anteilige Anschaffung oder Veräußerung der Wirtschaftsgüter im Gesamthandsvermögen
- Wertpapiere in fremder Wahrung:
Umrechnung des Veräußerungserlöses zum Kurs bei Veräußerung; Anschaffungskosten mit dem historischen Kurs bei Anschaffung

➡ Wahrungsgewinne werden steuerpflichtig!

1.5 Abgeltungsteuer

Werbungskostenabzug

- Sparerpauschbetrag ab 2009
801,00 Euro bzw. 1.602,00 Euro
- Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 ausgeschlossen
(kein Abzug von Depotgebühren, Finanzierungskosten, etc. mehr!)

Verlustverrechnung

- Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können ab 2009 nicht mehr mit positiven **anderen** Einkünften verrechnet werden.
- Überschüsse aus Kapitalvermögen können ebenfalls nicht mit negativen anderen Einkünften verrechnet werden
Ausnahme: Veranlagungsoption!
- vortragsfähiger Verlust wird festgestellt; Verlustrücktrag ist nicht möglich
- innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen können nahezu alle Verluste mit Gewinnen verrechnet werden
Ausnahme: Aktienverkäufe!
- Veräußerungsverluste nach § 23 EStG können noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden (erfolgt vorrangig vor „neuen“ Verlusten)

1.5 Abgeltungsteuer

§ 23 EStG –neu- erfasst zukünftig nur noch

- Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb von 10 Jahren ab Anschaffung
- Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter innerhalb von einem Jahr (ausgenommen Kapitalanlagen)
- Besteuerungsgrenze erhöht sich von bisher 511,00 Euro auf 599,00 Euro

Bei Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden, erhöht sich die Behaltefrist von 1 Jahr auf 10 Jahre.

1.5 Abgeltungsteuer

Dividenden beim Anteilseigner

- ➔ Dividenden an natürliche Personen – **Anteile im Betriebsvermögen** (ohne Schachtelprivileg)
- volle Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz (Einkommensteuer)
keine Abgeltungsteuer!
 - ab 2009 Teileinkünfteverfahren = Modifikation des Halbeinkünfteverfahrens
 - 60 v.H. der Dividende sind steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 EStG –neu-)
 - 60 v.H. der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG –neu-)

	altes Recht			neues Recht (ab 2009)		
Gewinn		100,0			100,0	
- GewSt (Hebesatz 400%)		16,7	16,7		14,0	14,0
Gewinn nach GewSt		83,3				
KSt	25,0%	20,8	20,8	15,0%	15,0	15,0
Soli	5,5%	1,2	1,2	5,5%	0,8	0,8
Steuer der Gesellschaft			38,7			29,8
Dividende		61,3			70,2	
steuerpflichtiger Teil	50,0%	30,7		60,0%	42,1	
- GewSt (Hebesatz 400%)		-5,1	5,1			5,9
EST *)		25,6				
- GewSt-Anrechnung	45,0%	11,5	9,2	45,0%	19,0	13,3
		-2,3			-5,6	
Soli	5,5%		0,5	5,5%		0,7
Steuer des Gesellschafters			14,8			19,9
Gesamtbelastung des Gewinns			53,5			49,7

*) persönliche Einkommensteuerbelastung 45 v.H.

1.5 Abgeltungsteuer

Dividenden beim Anteilseigner

- ➔ Dividenden an natürliche Personen – **Anteile im Privatvermögen**
 - ab 2009: Abgeltungsteuer 25 v.H.

	altes Recht			neues Recht (ab 2009)		
Gewinn		100,0			100,0	
- GewSt (Hebesatz 400%)		16,7	16,7		14,0	14,0
Gewinn nach GewSt		83,3				
KSt	25,0%	20,8	20,8	15,0%	15,0	15,0
Soli	5,5%	1,2	1,2	5,5%	0,8	0,8
Steuer der Gesellschaft			38,7			29,8
Dividende		61,3			70,2	
ESt-Spitzensatz	45,0%	1/2x 61,3	13,8	25,0%		17,6
Soli	5,5%		0,8	5,5%		1,0
Steuer des Gesellschafters			14,6			18,6
Gesamtbelastung des Gewinns			53,3			48,4

- ➔ Gesamtbelastung sinkt; Steuerbelastung des Anteilseigners steigt
- ➔ Ausschüttung von Gewinnrücklagen noch in 2008 spart Einkommensteuer beim Anteilseigner.

1.5 Abgeltungsteuer

Dividenden beim Anteilseigner

➔ Dividenden an Kapitalgesellschaften

- § 8b KStG bleibt erhalten
Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften sind weiterhin zu 95 v.H. steuerfrei.

➔ Beteiligung i.S.d. § 17 EStG – Anteile im Privatvermögen

- Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit mind. 1 v.H. am Nennkapital
- Dividenden: 25 v.H. Abgeltungsteuer
kein Werbungskostenabzug, nur Sparerpauschbetrag
- Veräußerungsgewinne: Teileinkünfteverfahren
- Veräußerungs-/Aufgabeverluste: zu 60 v.H. vortrags-, rücktrags-, ausgleichsfähig

1.5 Abgeltungsteuer

Finanzierungskosten beim Anteilseigner

- ➔ bei natürlichen Personen – **Anteile im Betriebsvermögen**
 - Teileinkünfteverfahren:
Finanzierungskosten und Teilwertabschreibungen sind zu 60 v.H. als Betriebsausgabe abzugsfähig

- ➔ bei natürlichen Personen – **Anteile im Privatvermögen**
 - Abgeltungsteuer:
kein Werbungskostenabzug mehr; nur Sparerpauschbetrag (auch bei Wahl der Veranlagung!)

	Anteil im			
	Betriebsvermögen		Privatvermögen	
Dividende		25.000,00		25.000,00
- Finanzierungskosten		-18.400,00		0,00
- Sparerpauschbetrag		0,00		-801,00
		6.600,00		24.199,00
steuerpflichtig	60,0%	3.960,00	100,0%	24.199,00
ESt-Steuersatz	40,0%	1.584,00	25,0%	6.049,75
Soli	5,5%	87,12	5,5%	332,74
Gesamtbelastung		1.671,12		6.382,49

1.5 Abgeltungsteuer

Finanzierungskosten beim Anteilseigner

- ➔ bei Kapitalgesellschaften
 - weiterhin voll abzugsfähig

- ➔ bei Beteiligungen nach § 17 EStG
 - Abgeltungsteuer: kein Werbungskostenabzug mehr; nur Sparerpauschbetrag (auch bei Wahl der Veranlagung!)

1.5 Abgeltungsteuer

Steuerliche Folgen für Privatanleger

- Kapitalerträge unterliegen sämtlich der Abgeltungsteuer
- Werbungskosten, die den Pauschbetrag übersteigen sind nicht mehr abzugsfähig
- Veräußerungsgewinne werden nun auch außerhalb der Jahresfrist besteuert
- Verluste können nach wie vor nur eingeschränkt verrechnet werden

Gewinner		Verlierer	
Zinsen und festverzinsliche Wertpapiere; Finanzinnovationen	Zinsen werden nur mit 25 v.H. besteuert; Kursgewinne werden steuerpflichtig	Aktien und GmbH-Anteile unter 1 v.H.	Gesamtbelastung sinkt, Anteilseigner wird höher besteuert
kurzfristige Termingeschäfte	Gewinn wird nur mit 25 v.H. besteuert	Termingeschäfte (Laufzeit über 1 Jahr)	Gewinn wird unabhängig von der Besitzzeit besteuert
Zertifikate mit kürzerer Laufzeit	Gewinn wird nur mit 25 v.H. besteuert	Zertifikate (Laufzeit über 1 Jahr)	Gewinn wird unabhängig von der Besitzzeit besteuert

➡ Erwerb bis 31.12.2008 sichert das alte Recht!

1.5 Abgeltungsteuer

Handlungsoptionen

- Anschaffung von Kapitalanlagen vor dem 01. Januar 2009
- Dividendenausschüttungen vor dem 01. Januar 2009
- Zinszuflüsse nach dem 31. Dezember 2008
- Thesaurierende Investmentfonds
- Finanzinnovationen
- Offene Immobilienfonds
- REITs (Real Estate Investment Trusts)
- Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften
- Versicherungen (Nachfolgeplanung)

1. Unternehmensteuerreform 2008

1.6 weitere Änderungen

1.6 weitere Änderungen

Degressive Abschreibung

➔ fällt für Anschaffungen ab 01. Januar 2008 weg

Sofortabsetzung geringwertige Wirtschaftsgüter

➔ ab 01. Januar 2008 zwingend Sofortabzug

- bewegliches Anlagegut
- selbständig nutzbar
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 150 €
- keine besondere Aufzeichnungspflicht

➔ Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 €

- Poolabschreibung = jahresbezogener Sammelposten wird gleichmäßig auf 5 Jahre verteilt
- Veräußerung = kein gewinnmindernder Anlagenabgang
- Investitionsabzugsbetrag mindert AHK
 - wird GWG-Grenze mit 150 € unterschritten = Sofortabsetzung
 - 1.000 €-Grenze nicht überschritten = Sammelposten

1.6 weitere Änderungen

Zinsschranke = begrenzter Betriebsausgabenabzug für Schuldzinsen

- abzugsfähig bis 30 v.H. des Gewinns vor Zinsen und AfA
- bei Körperschaften: bis 30 v.H. des zu versteuernden Einkommens vor Abzug von Spenden und Verlustverrechnung, zuzüglich Zinsen und AfA
- unabhängig von der Rechtsform
- Zinserträge werden von den Zinsaufwendungen abgezogen = erhöhen abzugsfähige Zinsen
- nicht abzugsfähige Zinsen werden vorgetragen
- Freigrenze:
Zinsen wie bisher, wenn Saldo aus Zinsaufwand und Zinsertrag geringer als 1.000.000 €

Kapitalertragsteuer

- auf ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne bei Aktien und Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften, Bausparzinsen
- auf Veräußerungserlöse aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Anschaffungskosten nicht bekannt: 25 v.H. aus 30 v.H. des Veräußerungserlöses)
- Kapitalertragsteuerabzug durch auszahlende Stelle = Abgeltungswirkung
- Steuerbescheinigung nur noch auf Verlangen des Anlegers
- Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz weiterhin auf Antrag möglich = Veranlagungsoption

ab 2009 Steuersatz
25 v.H.

Ziel der Reform



- ➔ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- ➔ Rechtsform- und Finanzierungsneutralität
- ➔ Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten
- ➔ Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte
- ➔ Sicherung der Steuerbasis

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Allgemein

Basis: Publizitätsrichtlinie und Transparenzrichtlinie der EG

Neuerungen: Führung des elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters

Einführung eines zentralen Unternehmensregisters

elektronischer Bundesanzeiger ist zuständig für Offenlegung der Jahresabschlüsse

Konsequenzen: alle Unterlagen sind ab 2007 über das Internet abrufbar

Einreichung sämtlicher Unterlagen nur noch in elektronischer Form

elektronischer Bundesanzeiger ist zuständig für Veröffentlichung von Jahresabschlüssen (fordert Unterlagen ein)

Veröffentlichung nur noch im Internet (bis 31.12.2008 zusätzlich Presseveröffentlichung)

Dokumente werden bis 1997 zurück digitalisiert

➔ chronologische Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist für alle kostenfrei einsehbar (Abruf kostet 4,50 Euro)



Adresse http://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do?

Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [> Startseite](#)

- Bund / Länder
- Onlinedienste
- Bekanntmachungen
- Startseite**
- Normale Suche
- Erweiterte Suche
- Login
- Registrieren
- Länderinformationen
- Informationen / Hilfe
- Impressum
- Kontakt

Herzlich willkommen bei dem gemeinsamen Registerportal der Länder

Auf dieser Seite finden Sie das Handelsregister, Vereinsregister, die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen), das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister.

Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an, worauf Sie jeweils gesondert hingewiesen werden.

Um die kostenpflichtigen Angebote wahrzunehmen, [registrieren](#) Sie sich bitte bei der zentralen Servicestelle der Länder.

Bitte beachten Sie die [aktuellen Statushinweise](#).

[Seite drucken](#) . [zum Anfang](#)

Fertig Internet

http://www.handelsregister.de/tp_web/mask.do;jsessionid=6736418D9B411C8403837F64CC0F8B5A.tc03n03?Typ=n

Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: > Startseite > Normale Suche

Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus.

Registerart:

Registernummer:

Registergericht:

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die

- alle Schlagwörter enthalten.
- mindestens ein Schlagwort enthalten.
- den genauen Firmennamen enthalten.

Suchoptionen:

- Ähnlichkeitssuche
- auch gelöschte Firmen finden

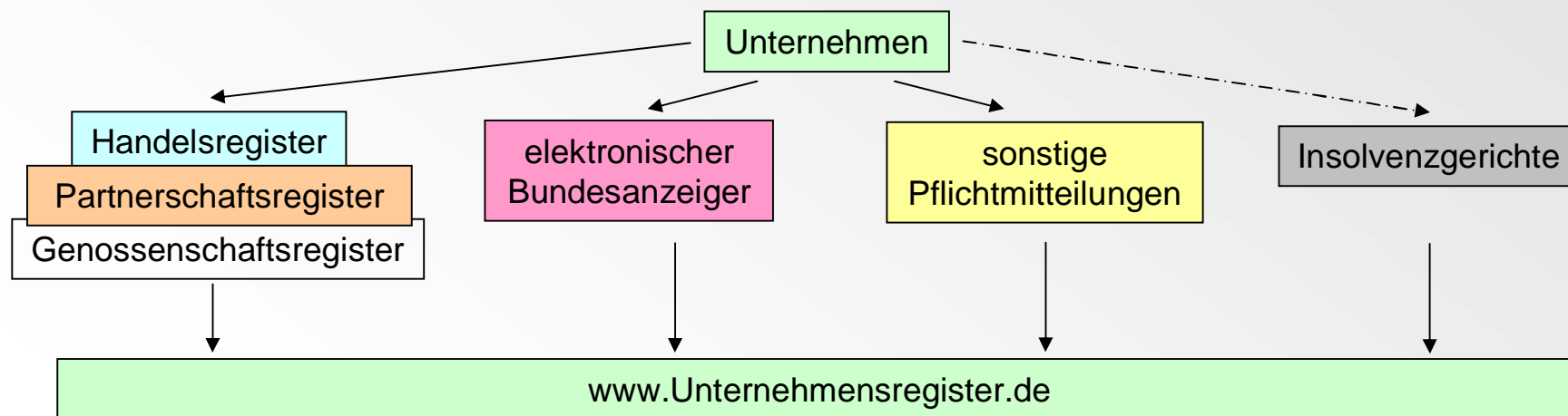
Ergebnisse pro Seite:

[Seite drucken](#) . [zum Anfang](#)

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Unternehmensregister

- alle veröffentlichungspflichtigen Daten eines Unternehmens können weltweit abgerufen werden
- Transparenz-RL: „amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“
- Portalfunktion für elektronische Handelsregister und Bekanntmachungen von Insolvenzgerichten
- es werden auch veröffentlicht: Meldungen des elektronischen Bundesanzeigers
 sonst. Pflichtveröffentlichungen nach WpHG
 Meldungen der BaFin
- Daten werden nach 10 Jahren gelöscht



Änderungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

- offenlegungspflichtige Unternehmen:
Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Personen als persönlich haftenden Gesellschafter (GmbH & Co. KG)
- Umfang der offen zu legenden Unterlagen ändert sich nicht
- Unterlagen müssen in elektronischer Form spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs eingereicht werden

Jahresabschluss 2006 → 31.12.2007

Verstöße werden mit Ordnungsgeldern zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 € geahndet!

- Zuvor wird jedoch noch eine Frist von 6 Wochen gesetzt
- Die Kosten dieses Verfahrens trägt jedoch in jedem Fall das Unternehmen!

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Mandanteninfo

Ablauf

Offenlegungsunterlagen zusammen mit dem Jahresabschluss erstellen und bereithalten



Unterlagen werden durch uns mit Hilfe einer neuen Software spätestens zum 31.12. des Folgejahres an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt



Einverständnis der Mandanten ist notwendig

Kosten

Jahresgebühr Unternehmensregister	
- kleines Unternehmen	5,00 Euro
- mittlere und große Unternehmen	10,00 Euro
Entgegennahme Jahresabschluss	30,00 Euro
Zeichenpreis (je nach Datenformat)	
- Mindestpreis	20,00 Euro
- pro Zeichen	2,25 Cent - 0,01 Cent

Beispiel

Jahresabschluss kleine GmbH	Euro
- Anhang in Word 3.400 Zeichen à 1,5 ct	51,00
- Bilanz in Excel 1.000 Zeichen à 2,25 ct	22,50
- Entgegennahmegebühr	30,00
- Jahresgebühr Unternehmensregister	5,00
Gesamtkosten (Einreichung und Veröffentlichung)	108,50

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Offenlegungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss

- lediglich verkürzte Bilanz erforderlich
- Lagebericht nicht notwendig
- kein Anlagenspiegel
- keine Erläuterung für außerordentliche und periodenfremde Posten
- in der GuV zusammengefasstes Rohergebnis genügt

Anhang

- keine Aufgliederung von Umsatz und Verbindlichkeiten
- keine Erläuterung von Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen
- keine Nennung der Arbeitnehmerzahlen
- keine Darstellung von Organbezügen bei Organschaften
- keine Bezeichnung von Gesellschaftern oder Geschäftspartnern
- kein Ausweis der Vorjahreszahlen; keine Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Beachten Sie unser
Rundschreiben zu
diesem Thema!

2. Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Mandanteninfo

Wer hat Interesse an der Offenlegung?

Kunden: Rendite, Gewinnmarge, Preiskalkulation

Wettbewerber: Kostenstrukturen, Kalkulation

Investor: Liquidität, Finanzstruktur, Stabilität, Rendite

Lieferant: Bonität

Was ist zu tun?

- gesetzlich geforderter Mindestumfang zur Offenlegung muss erreicht werden
- Fristen müssen unbedingt eingehalten werden
- Größenklassen des HGB im Auge behalten

	Größenklasse		
	klein	mittel	groß
Bilanz	stark verkürzt	leicht verkürzt	voll
Gewinn- und Verlustrechnung	keine	verkürzt	voll
Anhang	verkürzt	verkürzt	voll
Lagebericht	keinen	voll	voll

- klein
- ✓ weniger als 3.438.000 € Bilanzsumme (nach Abzug Fehlbetrag)
 - ✓ weniger als 6.875.000 € Umsatzerlöse
 - ✓ weniger als 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

↓
zwei dieser Merkmale dürfen nicht überschritten werden!

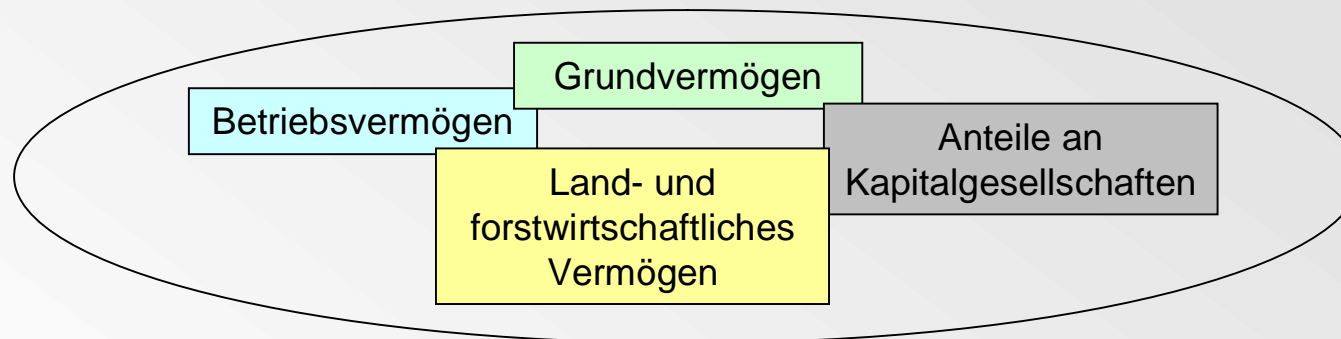
Angaben im Geschäftsbrief

- auch E-Mails erfüllen ab 01.01.2007 das Kriterium des Geschäftsbriefs (gilt für alle im Handelsregister eingetragenen Firmen)
 - Firma mit Rechtsform (GmbH, KG, e. K. etc)
 - Ort der Handelsniederlassung
 - Registergericht und Handelsregister-Nummer
- Empfehlung: auch alle anderen Gewerbetreibenden sollten sich an diese Vorgaben halten
- keine Geschäftsbriefe sind
 - Werbeschriften, Postwurfsendungen, Anzeigen in Zeitungen
 - Mitteilungen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung
- Sanktionen: bei Nichteinhaltung der Vorgaben können Ordnungsgelder bis zu 5.000,00 € verhängt werden

4. Stand Erbschaftsteuerreform

Allgemeines

Mit Beschluss vom 07.11.2006 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.



Bewertung orientiert sich nicht einheitlich am tatsächlichen Wert!

Wie kann eine realitätsgerechte Abbildung der Werte erreicht werden?

Ziel: Neuregelung bis 31.12.2008

Gedanken zu einer Neubewertung

bebaute Grundstücke

- Ausgangspunkt weiterhin: tatsächliche oder übliche Miete
- Staffelung der Vervielfältiger nach Baujahrgruppen und Ausstattung
 ➡ modifiziertes Ertragswertverfahren

Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts durch Gutachten weiterhin möglich!

unbebaute Grundstücke

- durch Ansatz der aktuellen Bodenrichtwerte bereits zutreffend bewertet

Bewertung von Betriebsvermögen

(Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften)

- Bewertung wie bei der Vermögensteuer bis 1992 denkbar
 - Teilwertabschläge
 - Erfassung von immateriellen Wirtschaftsgütern wie z.B. Firmenwert (Achtung: Tod des Unternehmers beeinflusst Firmenwert!)
- Anlehnung an das Stuttgarter Verfahren (mit Kürzung Ertragsaussichten um Unternehmerlohn)

Gedanken zu einer Neubewertung

nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

- Bewertung wie bei Betriebsvermögen angedacht
- Ertragsaussichten sollen zukünftig bei ertragsstarken Unternehmen stärker berücksichtigt werden

Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

- eventuell werden Teile des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht mehr nach dem Ertragswert bewertet, sondern gesondert angesetzt

Empfehlung

Man sollte abwarten, wie sich dieses Thema weiterhin entwickelt und keine voreiligen Übertragungen vornehmen. (konkreter Gesetzesentwurf nicht vor Mitte November!)

Es ist nicht mit rückwirkenden Steuerverschärfungen zu rechnen.

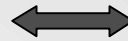
In manchen Fällen wird die Übertragung wahrscheinlich teurer, in vielen anderen Fällen kann es zu Entlastungen kommen.

Wohngebäude oder ähnliches Vermögen wird bei Erwerb im engeren Familienkreis steuerfrei bleiben.

Unternehmensnachfolge

bisherige Vergünstigungen

- Freibetrag 225.000 Euro
- Bewertungsabschlag 35 v.H.
- Tarifbegünstigung durch Anwendung Steuerklasse 1



geplante Vergünstigungen

- Aufteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Betriebsvermögen
- zinslose Stundung der Steuer auf begünstigtes Betriebsvermögen auf 10 Jahre
- jährlicher Erlass von 1/10 der Steuer bei Betriebsfortführung
- Bagatellgrenze 100.000 bzw. 150.000 Euro

nicht begünstigtes Vermögen (= nicht produktives Vermögen)

- an dritte vermietete Grundstücke, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen
- Kunstgegenstände, Antiquitäten
- Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 v.H. immer nicht begünstigt
- Anteile an Kapitalgesellschaften ab 25 v.H. soweit die Gesellschaft nicht begünstigtes Vermögen hat
- Anteile an Personengesellschaften soweit diese nicht begünstigtes Vermögen haben
- Wertpapiere, Bankguthaben, Forderungen gegenüber Banken

➡ Hierauf entfallende Steuer wird sofort fällig!

Unternehmensnachfolge

Betriebsfortführung

Vergleichbarer Umfang nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse

- Umsatz
- Auftragsvolumen
- Betriebsvermögen
- Zahl der Arbeitnehmer

➡ Wird der Betrieb nicht in diesem Umfang fortgeführt oder werden Betrieb oder Betriebsteile innerhalb der 10-Jahresfrist veräußert wird die gestundete Steuer sofort fällig!

Abzug von Schulden

- bevorzugter Abzug vom nicht produktiven Vermögen ➡ nur Schuldenüberhang mindert begünstigtes Vermögen
- Deckelung von Grundstücksschulden war angedacht
 - Abzug nur bis zur Höhe des Grundbesitzwertes
 - höhere Schulden sind nur abziehbar, soweit sie den Verkehrswert übersteigen

4. Stand Erbschaftsteuerreform

Unternehmensnachfolge

Beispiel

Betrieb wird vom Vater auf den Sohn übertragen.

Betriebsvermögen: 3.500.000 € (davon nicht produktiv: 1.000.000 €); Schulden: 1.200.000 €

BISHER	Euro
Betriebsvermögen	2.300.000
- Freibetrag	-225.000
Zwischensumme	2.075.000
- Bewertungsabschlag (35 v.H.)	-726.250
Wert des Erwerbs	1.348.750
- persönlicher Freibetrag	-205.000
steuerpflichtiger Erwerb	1.143.750
Erbschaftsteuer Steuerklasse 1 19 v.H. von 1.143.750 €	217.313

GEPLANT	Betriebsvermögen	
	nicht produktiv Euro	produktiv Euro
Betriebsvermögen	1.000.000	2.500.000
- Betriebsschulden 1.200.000 €	-1.000.000	-200.000
steuerpflichtiger Erwerb	0	2.300.000
- persönlicher Freibetrag		-205.000
steuerpflichtiger Erwerb		2.095.000
Erbschaftsteuer 19 v.H. von 2.095.000 € davon entfällt auf begünstigtes Vermögen		398.050 398.050
sofort fällige Steuer		0

➡ sofort fällige Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer wird gestundet und jedes Jahr werden 39.805 € erlassen.

5. Aktuelles

5.1 Betriebliche Altersvorsorge

Direkte Zusage (Pensionszusage)

- Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber
- Pensionsrückstellung auf Grund versicherungsmathematischem Gutachten
- Versorgungsleistungen arbeitgeberfinanziert = steuerfreier Arbeitslohn
- bis Ende 2008 sozialversicherungsfrei, Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit über den 31.12.2008 hinaus ist geplant

Indirekte Zusage (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds)

- Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer ➡ Beitrag = Betriebsausgabe
- Versicherungsbeiträge sind Arbeitslohn
- Pauschalversteuerung für Zusagen ab 01.01.2005 nicht mehr möglich
- steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG
(max. 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (in 2006: 2.520 €) und Aufstockung i.H.v. 1.800 €)
- nachgelagerte Besteuerung der Leistungen aus Direktversicherung gem. § 22 Nr. 5 EStG
- Beiträge bis zur Höhe von 2.520 € sind bis 31.12.2008 sozialversicherungsfrei, Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit über den 31.12.2008 hinaus ist geplant
Aufstockungsbeitrag mit 1.800 € ist bereits jetzt sozialversicherungspflichtig!

Vorteil

- ✓ Einsparung von Lohnnebenkosten
- ✓ es muss keine Rückstellung gebildet werden
- ✓ kaum Verwaltungsaufwand

5.1 Betriebliche Altersvorsorge

Unterschied Direktversicherung - Pensionskasse - Pensionsfonds

Direktversicherung

- Rentenversicherung
- Kapitallebensversicherung
- fondsgebundene Lebensversicherung
- Garantiezins ab 2007 2,25%
- Hartz IV sicher
- kann nicht gepfändet werden

➡ grundsätzlich jedem Arbeitnehmer zu empfehlen

Pensionskasse

- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- gegründet von einem oder mehreren Unternehmen (= Arbeitgeber)
- Versicherungsnehmer = Arbeitnehmer
- Garantiezins ab 2007 2,25%
- investieren eher konservativ
- Investitionsvolumen für Aktien auf 35% begrenzt

➡ sehr sichere Anlage

Pensionsfonds

- werden meist von Banken, Versicherungen und von Großunternehmen angeboten
- eingezahltes Kapital darf vollständig in Aktien investiert werden
- Garantiezins ab 2007 2,25%

➡ hohe Renditechance

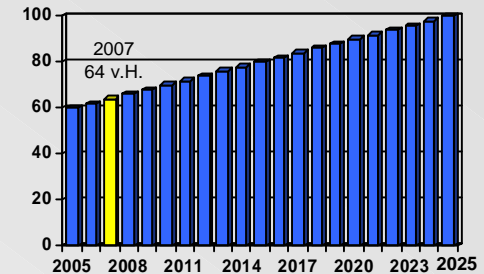
➡ hohes Risiko

5.1 Betriebliche Altersvorsorge

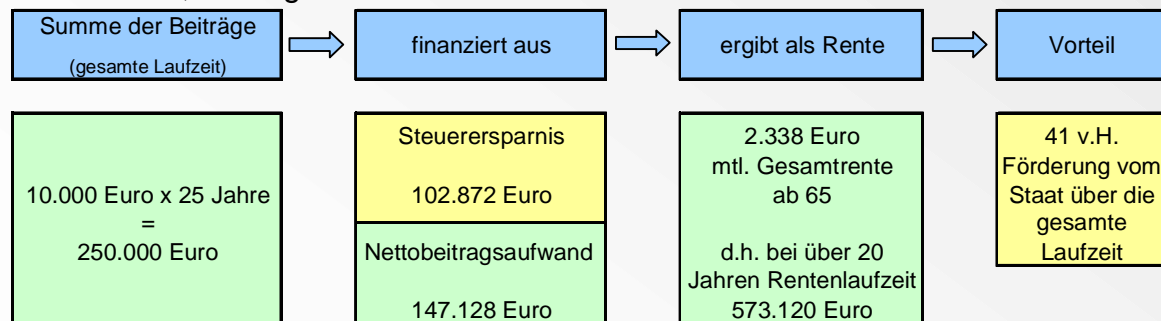
Basis-Rente (Rürup-Rente)

- Beiträge sind als Sonderausgaben bis 20.000/40.000 Euro pro Jahr abzugsfähig
- maximal abziehbaren Beiträge sind 2007 auf 64 v.H. begrenzt; dieser Abzugsbetrag erhöht sich pro Jahr um 2 v.H.
 ➔ höchstmöglicher Abzugsbetrag ist in 2025 erreicht
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schmälern den abziehbaren Betrag
- Basis-Rente kann mit Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsvorsorge gekoppelt werden
- Beitragszahlung kann sehr flexibel gestaltet werden
- Anlageform kann ebenfalls frei gewählt werden
- einmalige Auszahlung des Vorsorgekapitals ist nicht möglich

abzugsfähige Beiträge in v.H.



Beispiel: Selbständiger, 40 Jahre, unverheiratet, Einkommen 70.000 Euro, Kirchensteuer 8 v.H., Jahresbeitrag 10.000 Euro, Beitragsdauer 25 Jahre



5.2 Weitere Änderungen

Neue Buchführungsgrenze

- Umsatz mehr als 500.000 €; bisher 350.000 €
- Gewinn mehr als 30.000 €
- Wirtschaftswert mehr als 25.000 € (bei LuF mit selbst bewirtschafteten Flächen)

Einkommensteuertarif

- Grundfreibetrag 7.664 €/15.328 €
- Eingangssteuersatz 15 v.H.
- Steuersatz 42 v.H. ab 52.152 €/104.304 € zu versteuerndes Einkommen
- Spitzensteuersatz 45 v.H. ab 250.000 €/500.000 €
= „**Reichensteuer**“
- Gewinneinkünfte sind nicht betroffen = Entlastungsbetrag (entfällt ab 2008!)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb EM	700.000
Verluste aus Vermietung und Verpachtung EF	100.000
zu versteuerndes Einkommen	580.000
<u>Entlastungsbetrag</u>	
580.000 : 2 = 290.000 ./. 250.000 =	40.000

$$40.000 \times \frac{\text{laufende Gewinneinkünfte } 700.000}{\text{Summe der Einkünfte } 600.000} \text{ höchstens } 100 \text{ v.H.}$$

$$\times 3 \text{ v.H.} = 1.200$$

$$\times 2 = \underline{\underline{2.400 \text{ Euro}}} = \text{Entlastungsbetrag}$$

5.2 Weitere Änderungen

Vorweggenommene Erbfolge (geplant)

Begünstigt ist nur noch die Übertragung:

- eines ganzen Betriebs oder Teilbetriebs
- eines Mitunternehmeranteils (Mitunternehmerschaft muss gewerblich, land- und forstwirtschaftlich oder freiberuflich tätig sein)

§ 42 AO – Gestaltungsmissbrauch

Unter den neugefassten § 42 AO fallen ungewöhnliche Steuergestaltungen, deren einziger Zweck die Steuerersparnis ist.

- Finanzamt muss Ungewöhnlichkeit der Gestaltung nachweisen
- Beweislast für außersteuerliche Gründe liegt beim Steuerpflichtigen